

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Bundesförderung für effiziente Gebäude



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Bundesförderung für effiziente Gebäude

Wer ist Antragsberechtigt?

- Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen,
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften,
- freiberuflich Tätige,
- Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände,
- sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften,
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen.

Dies gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, sowie für Contractoren. Pächter, Mieter oder Contractoren benötigen eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers.

Wie wird gefördert?

- Der Fördersatz beträgt pauschal 15 Prozent der förderfähigen Ausgaben
- Die förderfähigen Ausgaben sind gedeckelt auf 1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt auf maximal 5 Millionen Euro
- Die Förderung wird dabei entweder als nicht rückzahlbaren Direktzuschuss gewährt, welcher mit anderen Finanzierungen kombinierbar ist
- Die kreditgebundene Variante der KfW (KfW 263) ist zum 28.07.2022 ausgelaufen

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Die Mindestinvestitionskosten müssen sich auf 2.000 Euro belaufen
- Die Einbeziehung eines Energieeffizienz-Experten

Zudem müssen technische Mindestanforderungen erfüllt werden:

- Die Beleuchtungssysteme müssen eine hohe Systemlichtausbeute und einen hohen Lichtstromerhalt aufweisen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Bundesförderung für effiziente Gebäude

Was wird gefördert?

- Die Installation von fortschrittlichen Beleuchtungssystemen in Bestandsgebäuden*
- Der komplette Leuchtentausch einschließlich erforderlicher Komponenten und Nebenarbeiten sowie der Erstellung eines Beleuchtungskonzepts
- Tageslicht- oder präsenzabhängige Steuerungen sowie Regelungen von Beleuchtungsanlagen
- Einzelkomponenten von Leuchten, Retrofit-Lösungen, Ersatzlampen sowie Außenbeleuchtung sind nicht förderfähig

*Bestandsgebäude sind Gebäude, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt.

Geltungsdauer:

- Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2030.

Wir unterstützen Sie gern:

- Analyse Ihres Sanierungspotentials
- Prüfung der Förderfähigkeit
- Erarbeitung von Lösungsvorschlägen
- Projektberatung

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Bundesförderung für effiziente Gebäude

Weitere Informationen zu der Bundesförderung für effiziente Gebäude finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle:
https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Anlagentechnik/anlagentechnik_node.html

Wichtig: Es dürfen erst nach Antragstellung Aufträge vergeben werden, da eine Auftragsvergabe vor Antragstellung als vorzeitiger Maßnahmenbeginn gilt und eine Förderung verhindert*. Nach Antragstellung kann mit der Auftragsvergabe und der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden. Die Antragstellung gilt allerdings noch nicht als Zusage der Fördermittel. Diese werden erst mit Erhalt des Zuwendungsbescheids verbindlich für den Antragsteller für den Bewilligungszeitraum von 24 Monaten reserviert.

* Für Energiedienstleister, die eine Bürgschaft im Rahmen des Energieeinspar-Contractings in Anspruch nehmen, gilt der Abschluss eines Contractingvertrages, der die beantragte Maßnahme umfasst, als Vorhabenbeginn. Der Abschluss einer entsprechenden Bürgschaft darf erst nach der Förderzusage erfolgen.